

**Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen**  
**der Horlemann GmbH & Co. KG, Horlemannplatz 1, 47589 Uedem**  
Stand: 01.06.2010

**I. Allgemeines**

1. Unsere nachstehenden Vertrags- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, soweit nicht unsere Einkaufsbedingungen einschlägig sind. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder zuwiderlaufenden Gegenbestätigungen wird hiermit widersprochen.
2. Individualabreden auch zum Haftungsmaßstab sind vorrangig, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**II. Angebot und Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibende und unverbindliche Offerte; erst die Annahmeerklärung des Adressaten gilt als Angebot gem. § 145 BGB. Das Angebot gilt als durch uns angenommen, wenn nicht binnen 12 Werktagen ab Zugang der Erklärung des Adressaten dieser einen Ablehnungserklärung durch uns zugesandt wird. Ausreichend für diese Fristwahrung ist die Abgabe unserer Erklärung bei der Deutschen Post AG bzw. einem vergleichbaren Dienstleister oder eine sonstige geeignete Übermittlungshandlung, z. B. Versendung per TELEFAX/E-Mail.
2. Annahmeerklärungen der Angebote Dritter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung, wobei bei Telefax/E-Mail eine Unterschriftsleistung nicht erforderlich ist.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

**III. Preise, Zahlungsziel, Abschlagszahlungen**

1. Falls nicht anders vereinbart wurde, sind unsere sämtlichen Preise rein netto und mit Rechnungsstellung fällig. Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig. Maßgebend sind die in unserem Angebot genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht bereits gesondert ausgewiesen wurde oder eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft vorliegt (§ 13 b UStG).
2. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.
3. Wir sind bei Werkverträgen berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend des jeweiligen Arbeitsfortschritts zu verlangen, ohne dass es sich bei den vertragsmäßig erbrachten Leistungen um abgeschlossene Teile des Werks handeln muss; § 632 a BGB wird insoweit abbedungen.
4. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt dem Wert der erbrachten Leistung im Verhältnis zum Gesamtwert des Werkes und ist zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer zu leisten, sofern kein Fall der gesetzlichen Umkehr der Steuerschuldnerschaft vorliegt (§ 13 b UStG). Diese Abschlagszahlungen können von uns höchstens einmal im Monat verlangt werden.
5. Auch vor Ablauf eines Einmonatszeitraums sind wir zur Stellung einer sofort fälligen Abschlagsrechnung berechtigt, wenn
  - wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Umständen erlangen, aufgrund derer wir berechtigterweise befürchten müssen, dass der Vertragspartner seine Verpflichtung nicht erfüllen wird, insbesondere Einstellung sonstiger Zahlungen oder Räumung einer Baustelle;
  - über das Vermögen des Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
  - der Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsbeziehung in Verzug geriet oder seine vertraglichen Verpflichtungen auf sonstige Weise wesentlich nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllte.
6. In den genannten Fällen, in denen eine vorzeitige Abschlagsrechnung vor Ablauf der Einmonatsfrist berechtigt ist, sind wir zusätzlich berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die gelieferte Leistung zurückzuholen, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, die uns dadurch entstehenden Schäden bei Vorliegen eines Verschuldens zu ersetzen, unbeschadet unserer darüber hinaus bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an der Rücknahme der Leistung durch uns uneingeschränkt mitzuwirken, entsprechende Genehmigungen oder Anweisungen an den Inhaber der tatsächlichen Gewalt der Sache zu erteilen und die Kosten der Rückholaktion zu tragen. Diese Rechte gelten für uns auch in den sonstigen Fällen einer berechtigten Rücknahme des Liefergegenstands.
7. Wenn sich einer oder mehrere der eine vorzeitige Abschlagsrechnung berechtigenden Umstände ereignen sollten, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns davon sofort in Kenntnis zu setzen. Zudem ist der Vertragspartner in den gegebenen Fällen uns gegenüber verpflichtet, dem vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. einem endgültig bestellten Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, dass der Liefergegenstand in unserem Eigentum steht und an uns herauszugeben ist. §§ 648, 648 a BGB bleiben hiervon unberührt.
8. Die Preise verstehen sich beim Verkauf, sofern nicht anders vereinbart, ab unserem Lager einschließlich normaler Verpackung (FOB). Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden.

**IV. Liefer- und Fertigstellungstermine, Teileleistungen**

1. Liefer- und Fertigstellungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Fristen und Termine unverbindlich.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir selbst bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Vertragspartner, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung bezüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag nach entsprechender angemessener Fristsetzung zurückzutreten. Weitere Ansprüche, etwa ein Anspruch auf Deckungskauf, Schadensersatz statt Leistung, entgangenen Gewinn oder Aufwendungsersatz bestehen für diesen Fall nicht.
3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener weiterer Fristsetzung berechtigt, nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits keine Schadensersatzansprüche herleiten. Sonstige Rechte uns gegenüber, etwa auf Deckungskauf, Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz, einer dem eigenen Auftraggeber gegenüber verwirkten Vertragsstrafe oder entgangenen Gewinn, bestehen daneben nicht.
4. Nur sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine als wesentliche Pflichtverletzung zumindest grob fahrlässig zu vertreten haben, hat der Vertragspartner die gesetzlichen Schadensersatzansprüche und Anspruch auf Aufwendungsersatz, jeweils begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit oder einer unwesentlichen Pflichtverletzung besteht jedoch kein Schadensersatzanspruch statt Leistung und kein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn oder auf Ersatz einer dem eigenen Vertragspartner gegenüber verwirkten Vertragsstrafe.
5. Wir sind jederzeit berechtigt, den Nachweis eines konkreten Schadens zu verlangen unter Einsichtnahme in die kaufmännischen Unterlagen des Vertragspartners durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einen Rechtsanwalt.
6. Wird unsere Leistung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Mitteilung der Lieferbereitschaft zurückgestellt, kann dem Kunden für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 Prozent des Nettopreises der zurückgehaltenen Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 Prozent, zusätzlich pauschal berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer vom Kunden zu tragender Lagerkosten, die auf die Pauschale anzurechnen sind und diese ersetzen, bleibt den Vertragspartnern unbenommen.
7. Wir sind zu Teillieferungen und Teileleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist deren Unzumutbarkeit nach.

**V. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sofern die Sendung an eine den Transport selbständig ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls ein Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit Zugang der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Die Sachgefahr geht beim Werkvertrag spätestens mit Abnahme unserer Leistung über. Nimmt der Vertragspartner auf entsprechende Aufforderung unsererseits hin nicht spätestens 12 Werktage nach Mitteilung der Abnahmefähigkeit einen Abnahmetermin wahr, so geht die Gefahr nach Ablauf dieser Frist auf den Vertragspartner über. Gleiches gilt, wenn Dritthanwerker oder sonstige Dritte ohne Wissen oder gegen unseren Willen mit Kenntnis des Vertragspartners Arbeiten in unmittelbarer Nähe des Vertragsgegenstandes ausführen, wenn dessen Abnahmefähigkeit bereits beim Vertragspartner angemeldet wurde.

**VI. Gewährleistung**

1. Wir gewährleisten, dass die Vertragsgegenstände zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
2. Werden unsere Betriebs-, Wartungs- oder Lagerungshinweise nicht befolgt, Änderungen an den Vertragsgegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung unsererseits, es sei denn, der Vertragspartner könnte nachweisen, dass ein Mangel/eine Beschädigung der übergebenen/fertiggestellten Sache nicht auf den vorbezeichneten Umständen beruht.
3. Mängelanzeigen sind uns unverzüglich, bei offenen Mängeln spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Wird die Schriftformerfordernis nicht eingehalten, gilt die Mängelrüge als nicht erfolgt.
4. Sind unsere Vertragsgegenstände oder erbrachten Leistungen ganz oder teilweise mangelhaft, so ist der Vertragspartner in Ansehung der mangelbehafteten Sache/des mangelbehafteten Teils zunächst auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt; insbesondere Schadensersatzansprüche statt Leistung können nicht geltend gemacht werden. Schlägt eine Nachbesserung nach angemessener Frist fehl oder verstreicht die angemessene Frist des Vertragspartners aus sonstigen Gründen fruchtlos, und ist eine weitere Fristsetzung dem Vertragspartner unzumutbar, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung und ein Aufwendungsersatzanspruch sowie entgangener Gewinn oder ein Betriebsunterbrechungsschaden stehen dem Vertragspartner daneben nicht zu. Dieser Ausschluss gilt nicht in den gesetzlich zwingenden Fällen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei arglistigem Verschweigen des Mangels und bei Nichteinhaltung einer gegen das Risiko von Mangelgeschäden getroffenen Beschaffenheitsgarantie oder zumindest grob fahrlässiger Pflichtverletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsererseits. Außer im Fall der Unzumutbarkeit muss der Vertragspartner diese zweite Fristsetzung schriftlich setzen.
5. Die Beanstandung einer Lieferung oder einer Werkarbeit berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen oder Werkarbeiten aus demselben oder einem anderen Vertrag.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht in unserem Eigentum stehender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 6. auf uns auch tatsächlich übergehen.
5. Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
- 6.a) Der Kunde tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an uns ab.
- 6.b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe eines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht uns die Forderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.
- 6.c) Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab und leitet seinen Erlös unverzüglich an uns weiter.
7. Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt, bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesem Fall werden wir hiermit vom Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
8. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Kunden zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu erstatten.
9. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere sämtlichen Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
10. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
11. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
12. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser in gebräuchlichem Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Schadensersatzansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.
13. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind, bestehen.

## VIII. Zinsen

Sofern aufgrund vorliegender allgemeiner Geschäftsbedingungen oder aufgrund des Gesetzes Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen zu Lasten des Vertragspartners anfallen, werden diese festgesetzt auf 8 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Zinsschadens bleibt uns unbenommen.

## IX. Weitere Haftungsbeschränkungen

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Das gilt nicht, wenn es sich um gesetzlich zwingende Schadensersatzansprüche handelt oder die Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten oder die Verletzung von Leib, Leben, Körper, Gesundheit handelt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Diese Regelungen enthalten keine Beweislastumkehr.

Für Herstellerangaben/Werbung des Herstellers übernehmen wir keine Haftung, außer für den Fall, dass wir diese selbst anlässlich der Vertragsabwicklung übermittelt haben.

## X. Obhutspflichten

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, für den Fall der miet- bzw. leihweisen Übergabe unserer Gegenstände (z. B. Trafostationen, Baustromverteiler, Schaltkästen usw.), diese mit der Sorgfalt eines entgeltlichen Verwahrers für uns in Obhut zu nehmen.
2. Der Vertragspartner haftet uns insoweit für jegliche Beschädigungen der gemieteten/geliehenen Ware, es sei denn, der Vertragspartner kann den Nachweis führen, dass ihn an der Beschädigung der Ware kein Verschulden trifft und darüber hinaus den Schädiger namentlich mit ladungsfähiger Anschrift benennen.
3. Die Obhutspflicht des Vertragspartners endet erst dann, wenn die Gegenstände von uns wieder zurückgenommen wurden; eine Beendigung der Obhutspflichten tritt auch dann nicht ein, wenn die Vertragsdauer beendet, die Ware jedoch noch nicht von uns abgeholt wurde.
4. Wir sind bei der mietweisen/leihweisen Hingabe von Gegenständen berechtigt, diese wieder zurückzuholen, wenn der Vertragspartner in Verzug gerät oder über das Vermögen des Vertragspartners die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Gleiches gilt bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, das nicht völlig unerheblich ist.

## XI. Abtretungsregeln

Ansprüche des Vertragspartners gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden; wir können hingegen unsere Ansprüche jederzeit abtreten.

## XII. Vorbereitung der Baustelle durch den Vertragspartner

1. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Baustelle für die von uns eingesetzten Fahrzeuge passierbar ist; sofern durch fehlende Vorbereitung der Zufahrt der Baustelle Verzögerungen entstehen, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Eigenkosten zuzüglich Mehrwertsteuer dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Ort zur Ablagerung der von uns angelieferten Vertragsgegenstände oder Werkleistungen nicht vorhanden ist.
2. Der Vertragspartner ist bei der Lieferung von Gütern auf Baustellen verpflichtet, in angemessener Anzahl Ladehilfen zur Verfügung zu stellen. Wir sind anderenfalls berechtigt, die zusätzlichen Kosten für Ladehilfen dem Vertragspartner zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

## XIII. Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## XIV. Urheberrechte; Patente

1. Wir werden den Kunden und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Kunden. Die Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass uns die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise unserer Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
2. Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder  
a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschaffen oder  
b) dem Kunden einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.
3. Wir behalten uns alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsunterlagen, Software-Überlassungen, von denen der Vertragspartner nur für den jeweiligen Vertragszweck Gebrauch machen und diese Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich machen darf.

## XV. Schadensersatzpauschalierung

Wir sind berechtigt, im Falle des durch den Vertragspartner verschuldeten Schadensersatzes wegen Nichterfüllung 15 % des Rechnungsbetrages als pauschalierte Schadensersatzposition ohne den Nachweis eines tatsächlichen Schadens zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unbenommen. Dem Vertragspartner bleibt es jeweils unbenommen, den Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens unsererseits zu führen.

Die vorbezeichnete Schadensersatzpauschalierung gilt insbesondere im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners, der uns berechtigt, nach angemessener Fristsetzung von der Durchführung des Vertrages abzusehen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

Einer Fristsetzung bedarf es im Falle endgültiger Annahmeverweigerung des Vertragspartners nicht.

Berechnungsgrundlage ist der Rechnungsendpreis netto.

## XVI. Rechtsordnung, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Ausschließlich gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist 47589 Uedem, sofern der Vertragspartner Kaufmann, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann diejenige Bestimmung, die die Vertragspartner im Falle des Erkennens der Unwirksamkeit der ursprünglich vereinbarten Bestimmungen gewollt hätten.